Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 631
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker und Tommy Tabor (AfD)

vom 11. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2021)

zum Thema:
Rückforderung von Unterhaltsvorschussleistungen im Bezirk Reinickendorf

und **Antwort** vom 03. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mrz. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker und Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26631
vom 11. Februar 2021
über Rückforderung von Unterhaltsvorschussleistungen im Bezirk Reinickendorf

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Reinickendorf um Stellungnahme gebeten. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

1.) In welcher Form wurde im Bezirksamt Ursachenforschung zur geringen Rückholquote bezüglich des Unterhaltsvorschusses betrieben, wurde eine externe Expertise eingeholt und zu welchem Ergebnis ist die Untersuchung gelangt? (Bitte um Darstellung der anteilig häufigsten Ursachen für ein vorläufiges und endgültiges Scheitern der Rückforderung sowie ergriffene Optimierungsmaßnahmen)

Zu 1.:

Die vom Bundesministerium für Bildung, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ermittelte Rückholquote stellt die Einzahlungen der Schuldnerin/des Schuldners im Verhältnis zu den Ausgaben laufender Unterhaltsvorschuss in einem Kalenderjahr dar.
Da die Rückholquote von Reinickendorf nur knapp unter dem berlinweiten Durchschnitt liegt, erachtet der Bezirk seine bisherigen Maßnahmen als ausreichend.

2.) Gibt der familienferne Elternteil an, nicht leistungsfähig zu sein, so muss er dies beweisen. In wie vielen Fällen (in absoluten und in relativen Zahlen) wurde eine Zahlungsunfähigkeit des familienfernen Elternteils festgestellt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Und wie hoch ist die Zahlungsunwilligkeit der familienfernen Elternteile?

Zu 2.:

Es liegt weder eine Statistik zur Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen im Bezirk, noch zur Zahlungsunwilligkeit der Unterhaltspflichtigen vor.

3.) Wie hoch ist die Rückholquote bei familienfernen Elternteilen, die namentlich bekannt und nicht nachweislich zahlungsunfähig sind? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Woran scheitert die Rückforderung in derartigen Fällen?

Zu 3.:

Die Entwicklung der Rückholquote stellte sich in Reinickendorf in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 wie folgt dar:

Tabelle 1: Rückholquote in Reinickendorf

Jahr	Jugendamt Reinickendorf - Rückholquote in Prozent
2017	15,1
2018	9,8
2019	11,4
2020	k.A.
Quelle: Abschlussbericht aus dem IT-Fachverfahren ZVK/UVK mit dem jeweiligen Stichtag 31.12.	

Die Entwicklung der Rückholquote kann im Jahr 2020 noch nicht differenziert nach Bezirken dargestellt werden, da die bezirklichen Leistungsausgaben für eine valide Datenbasis aus verschiedenen Fachverfahren zusammengeführt werden müssen und sich die Datenmigration noch im technischen Optimierungsprozess befindet. Die Rückholquote für das Land Berlin beträgt für das Jahr 2020 insgesamt 12,31%.
Die Überprüfung der Zahlungsfähigkeit wird ggfs. durch Amtsermittlung durchgeführt und zwangsvollstreckt.

4.) In welcher Höhe sind Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen verjährt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Werden verjährte Forderungen automatisch ausgebucht oder nur nach Einrede der Verjährung? Wie viele Einreden der Verjährung sind in den Jahren 2017-2020 erfolgt?

Zu 4.:

Für den Eintritt einer Verjährung ist die Einrede des Schuldners/der Schuldnerin erforderlich. Die Anzahl der Fälle wird in Reinickendorf statistisch nicht erfasst. Die im Zentralen Forderungsmanagement (ZFoMa) beizutreibenden Unterhaltsvorschussleistungen aus vollstreckbaren Titel verjähren im Regelfall nach 30 Jahren. Eine Verjährung ist daher die absolute Ausnahme und kommt sehr selten vor. Gemäß § 59 Landeshaushaltsordnung (LHO) wären entsprechende Forderungen nach Einrede der Verjährung unbefristet niederzuschlagen. Eine mengen- oder zahlbetragsmäßige Erfassung derartiger Vorgänge erfolgt im ZFoMa nicht.

5.) In welcher Höhe stehen derzeit Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen aus und wie viele Forderungen verjähren zum Jahresende 2021, zum Jahresende 2022 und zum Jahresende 2023?

Zu 5.:

Diese Daten werden nicht statistisch erfasst.
Im ZFoMa sind aktuell Rückforderungen aus Unterhaltsvorschussleistungen i.H.v. 3.957.281,00 Euro offen. Aussagen, wie viele Forderungen in der Zukunft (zum Jahresende 2021, 2022 oder 2023) verjähren könnten, sind reine Spekulation, da sie vorsätzlich fehlerhaftes Verwaltungshandeln im entsprechenden zukünftigen Zeitraum implizieren.

6.) Wie hat sich die Zahl der Anträge auf Unterhaltsvorschuss seit Inkrafttreten der Gesetzesnovelle (01.07.2017) entwickelt und in welcher Höhe wurde dementsprechend die Personalausstattung erhöht?

7.) Wie viele Personalstellen sind im Bezirksamt mit der Bearbeitung der Anträge auf Unterhaltsvorschuss betraut? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

11.) Wie viele Neuanträge auf Unterhaltsvorschuss sind derzeit im Bezirk offen? Wie viele Untätigkeitsklagen gehen jährlich bezüglich der Bearbeitung der Anträge ein?

23.) Wie viele der Anträge auf Unterhaltsvorschuss wurden seit der 17. WP abgelehnt und wie hat sich die Quote entwickelt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 6., 7., 11. und 23.:

Der folgenden Tabelle kann eine differenzierte Darstellung des gesamten Bearbeitungsstandes der von 2017 bis 2020 in Reinickendorf gestellten Anträge auf Leistungen nach dem UVG entnommen werden:

Tabelle 2: Antragsübersicht differenziert nach Bearbeitungsstand

Jahr	Anträge nach dem UVG in Reinickendorf				
	insgesamt	davon Bewilligung	davon Ablehnung oder Nichtbewilligung	Ablehnungsquote in Prozent	davon unbearbeitet oder in Bearbeitung
2017	2.235	568	158	7,07	1.509
2018	4.421	2.309	704	15,92	1.408
2019	5.638	3.3559	1.353	24,00	726
2020	1.230	670	410	33,33	150
Quelle: Angabe der Berliner Jugendämter (Bezirksabfrage jeweils zum Stichtag 31.12.); Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie					

In der nachfolgenden Tabelle ist für die Jahre 2017 bis 2020 die Anzahl der Bediensteten (ohne Leitung) aufgeführt, die in der Unterhaltsvorschussstelle Reinickendorf tätig sind; aufgeschlüsselt in finanzierte, besetzte und unbesetzte Stellen in Form von Vollzeitäquivalenten (VZÄ):

Tabelle 3: Entwicklung der Personalsituation

Jahr	Personal (VZÄ) der Unterhaltsvorschussstelle in Reinickendorf		
	Anzahl finanzierte Stellen ohne Leitung (in VZÄ)	davon besetzte Stellen (in VZÄ)	davon unbesetzte Stellen (in VZÄ)
2017	17,9	14,9	3,0
2018	16,0	16,0	0,0
2019	22,8	18,8	4,0
2020	21,3	15,8	5,5
Quelle: Angabe der Berliner Jugendämter (Bezirksabfrage jeweils zum Stichtag 31.12.); Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie			

Der Senat hat den Bezirken angesichts einer Steigerung des Antragsvolumens, das auf der Ausweitung des Personenkreises der Antragsberechtigten und der Leistungsbezugsdauer durch die Reform des UVG zum 1. Juli 2017 basierte, insgesamt 72 VZÄ in zwei Tranchen von jeweils 36 VZÄ (jeweils drei VZÄ pro Bezirk pro Tranche) auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Ressourcensteuerung bewilligt.

Darüber hinaus wurde den Bezirken grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, weitere Stellen auszuschreiben und zu besetzen, sofern die beigestellten zusätzlichen Personalkapazitäten nach eigener Einschätzung nicht auskömmlich seien.

8.) Wie hoch sind die Personalkosten für den Bereich Unterhaltsvorschuss, wie haben sich die Personalkosten entwickelt und wie viele Mittel werden im Haushalt dafür bereitgestellt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 8.:

In der folgenden Tabelle wird die Entwicklung der Personalkosten in Reinickendorf von 2017 bis 2020 dargestellt:

Tabelle 4: Entwicklung der Personalkosten

Jahr	Personalkosten
2017	759.690 Euro
2018	898.100 Euro
2019	953.330 Euro
2020	1.059.170 Euro

9.) Wie gestaltet sich die Relation zwischen Mitarbeitern und zu bearbeitenden Fällen a.) nach Personalplanung und b.) faktisch unter Berücksichtigung unbesetzter Stellen? Wie hat sich die Relation entwickelt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 9.:

Es gibt für das Produkt Unterhaltsvorschuss keine aktuelle Bemessung der Fallzahlen pro VZÄ. Im Bezirk Reinickendorf wird der Unterhaltsvorschuss getrennt nach laufendem Unterhaltsvorschuss und laufender Kosteneinziehung bearbeitet. Des Weiteren wird im Bezirk Reinickendorf ein Zentrales Forderungsmanagement eingerichtet, in dem abgeschlossene Kosteneinziehungsfälle des Unterhaltsvorschusses bearbeitet wird.

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der Relation zwischen Mitarbeitenden und durchschnittlich zu bearbeitenden Fällen in Reinickendorf nach Personalplanung und faktisch unter Berücksichtigung unbesetzter Stellen zu entnehmen:

Tabelle 5: Relation Mitarbeitende und Fallzahl (Schätzung)

Jahr	Relation nach Personalplanung	Relation unter Berücksichtigung unbesetzter Stellen
Laufender Unterhaltsvorschuss	400 Fälle	450 Fälle
Laufende Kosteneinziehung	500 Fälle	750 Fälle
Quelle: Angabe des Bezirks		

10.) Wie viele Mitarbeiterstellen für den Bereich Unterhaltsvorschuss sind im Bezirk derzeit unbesetzt? Wie hoch ist der Krankenstand?

12.) Welche Priorität genießt die Bearbeitung der Rückforderungen gegenüber der Bearbeitung der Neuanträge auf Unterhaltsvorschuss?

Zu 10. und 12.:

In Reinickendorf wird die Unterhaltsvorschussstelle getrennt in den Aufgabenbereich Bearbeitung von laufendem Unterhaltsvorschuss sowie den Bereich Kosteneinziehung. In jedem Bereich ist die Priorisierung gleich. Derzeit sind insgesamt 5,5 Stellen unbesetzt, der Krankenstand ist derzeit 0 Personen.

13.) Welche Maßnahmen und Strategien bestehen seitens des Bezirks zur Rückforderung des Unterhaltsvorschusses? (Bitte um Darstellung der Stufen, der Instrumente und der fallspezifischen Strategien)

Zu 13.:

Nach Auskunft des Bezirks werden seit 2020 Maßnahmen eines zentralen Forderungsmanagements aufgebaut und umgesetzt.

14.) Wie viele Pfändungstitel bestehen zur Rückforderung des Unterhaltsvorschusses im Bezirk? In welcher Höhe konnten Mittel über Pfändungen vom Unterhaltspflichtigen zurückgeholt werden? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

15.) Wie verteilt sich die Summe a.) der ausstehenden und b.) der erfolgreich durchgesetzten Rückforderungen des Unterhaltsvorschusses nach Geschlechtern (M/F/D) in absoluten und in relativen Zahlen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

16.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss war der Vater bekannt und in Berlin bzw. Deutschland gemeldet? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

17.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss war der Vater unbekannt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

18.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss war der Vater bekannt, aber unbekannt verzogen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

19.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss ist der Vater bekannt, aber ins Ausland verzogen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

20.) In wie vielen Fällen wurde ein zunächst gewährter Unterhaltsvorschuss wegen mangelnder Mitwirkung der Mutter später abgelehnt?

21.) In wie vielen Fällen konnte der bei Antragsstellung unbekannte Vater nachträglich ausfindig gemacht werden? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Oder: Wie wahrscheinlich ist es, einen bei Antragstellung unbekannten Vater nachträglich noch ausfindig machen zu können?

Zu 14. bis 21.:

Eine Erhebung dieser Sachverhalte erfolgt nicht. In der Regel wird die Mutter auf die Beantragung einer Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft im Rahmen der Mitwirkung hingewiesen.

22.) In welchen Fällen besteht auch dann ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn bereits bei Antragsstellung absehbar ist, dass eine Rückforderung vom Unterhaltspflichtigen kaum durchsetzbar sein wird? Wie gestaltet sich die Rechtsgrundlage dazu? Welchen Ermessensspielraum haben die Sachbearbeiter?

Zu 22.:

Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ist nicht von einer Rückforderung abhängig. Ein Ermessensspielraum ist nicht gegeben.

24.) In wie vielen Fällen und mit welchem Erfolg wurde gegen einen ablehnenden Bescheid Widerspruch/Klage eingereicht? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 24.:

Eine statistische Erfassung erfolgt nicht.

25.) Wie viele Alleinerziehende gibt es im Bezirk und wie viele erhalten (in absoluten und in relativen Zahlen) für ihr Kind oder ihre Kinder a.) Unterhaltsvorschuss, b.) nachweislich Unterhalt und c.) keinen oder keinen nachweislichen Unterhalt?

Zu 25.:

Laut der Daten des Mikrozensus 2019 des Amtes für Statistik Berlin Brandenburg gibt es in Reinickendorf ca. 7.600 Alleinerziehende mit unverheirateten Kindern unter 18 Jahren. Dies entspricht einem Anteil an der Reinickendorfer Gesamtbevölkerung von ca. 3%. Im Jahr

2018 (Stichtag 31.12.2018) gab es insgesamt 3.826 Alleinerziehende-Haushalte mit Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II). Im Jahr 2019 reduzierte sich die Anzahl um 196 Haushalte auf 3.630 Alleinerziehende Haushalte mit SGB II-Bezug.
Zum Stichtag 31.12.2020 erhielten 4.132 in Kinder in Reinickendorf Unterhaltsvorschuss-leistungen.
Weitergehende Aussagen zu Unterhaltsleistungen in alleinerziehenden Haushalten sind nicht möglich.

26.) Welche Stellen leisten im Bezirk Beratung zum Unterhalt und Unterhaltsvorschuss und wo besteht die Möglichkeit, Vororttermine wahrzunehmen?

Zu 26.:

Termine können vor Ort im Rathaus Reinickendorf im Bereich der „Kindschaftsrechtlichen Beratung und Vertretung“ des Jugendamtes und im mobilen Familienbüro (Beratungsbus mit mehreren Haltestellen im Bezirk) wahrgenommen werden.

27.) In wie vielen Fällen wurde im Bezirk Strafanzeige nach § 170 Strafgesetzbuch erstattet und wie viele Verurteilungen erfolgten? In wie vielen Fällen ging es dabei um Kindesunterhalt? In wie vielen Fällen wurde eine Freiheitsstrafe ausgesprochen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 27.:

Es wurden in den letzten Jahren keine Strafanzeigen § 170 Abs. 1 StGB gestellt.

Berlin, den 3. März 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie